

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/568f6d40-d245-309f-a7a3-b724aa19c0b5>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 291 StPO - Bekanntmachung der Beschlagnahme

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluss ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden.

